



Information VUM Region Ost 19. Juni 2026

Havariefall

Newsletter Nr. 5 VUM Region Ost 2026

Wie reagiere ich bei einer Havarie...

... im Bereich der Regenabwasserkanalisation / eines Gewässers:

1. Sicherheit: Die persönliche Sicherheit gewährleisten.
2. Quelle stoppen: Sicherstellen, dass keine oder keine zusätzliche Havarieflüssigkeit in die Kanalisation bzw. ins Gewässer gelangt: Leckage Gebinde in Wanne stellen, Schacht mit Magnetmatte abdecken, Schachtdeckel mit Plastik abdichten, Bindemittel streuen (z.B. Sägemehl, Ölbinder, Katzenstreu usw.).
3. Benachrichtigung: Bei einer Gewässerverschmutzung oder bei einer drohenden Gewässerverschmutzung ist in jedem Fall die kantonale Notrufzentrale zu benachrichtigen.
4. Sofortmassnahmen: Versuchen, die Verschmutzung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte mit eigenen Mitteln einzudämmen z.B. den Schachtauslauf verschliessen oder die Verschmutzung abschöpfen. -> Infos zu Bindemitteln siehe Abschnitt: «Sägemehl- / Bindemittelversuche...»
5. Wiederherstellung und Entsorgung: Ist die Verschmutzung eingedämmt, sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Massnahmen zur Behebung von Schäden sowie zur Wiederherstellung des natürlichen Zustandes zu treffen und die anfallenden Abfälle korrekt zu entsorgen.

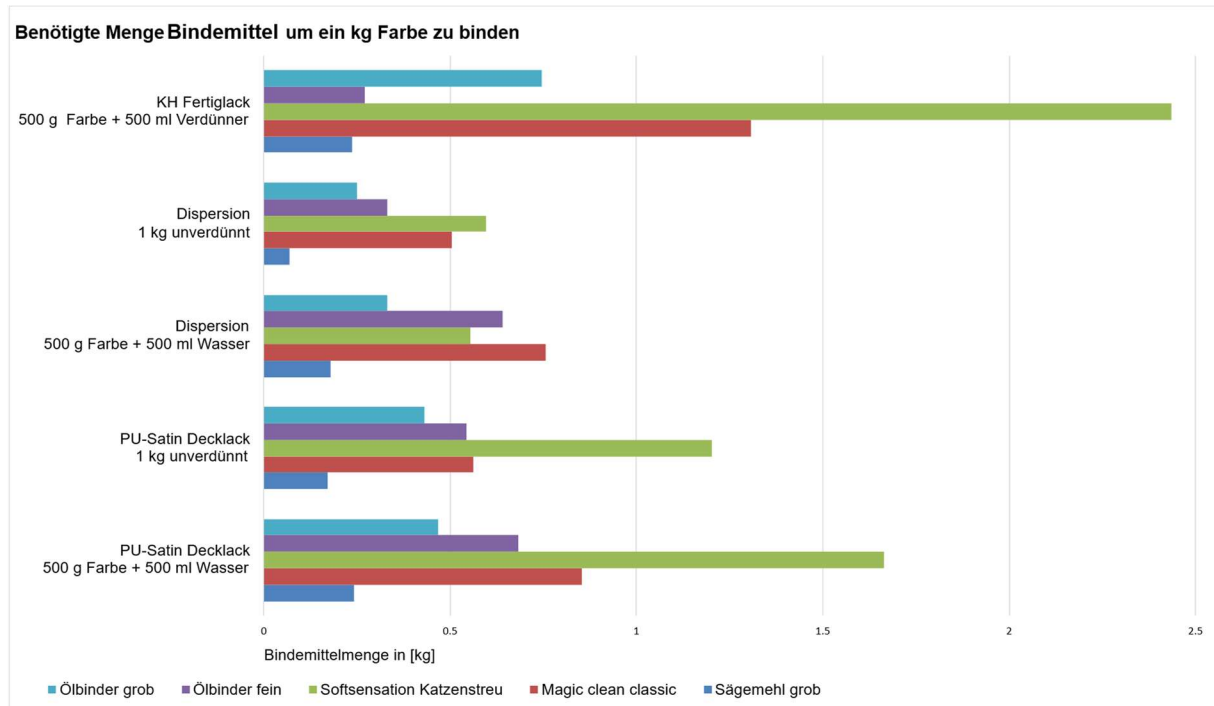
... wenn Boden betroffen ist:

1. Sicherheit: Die persönliche Sicherheit gewährleisten.
2. Quelle stoppen: Verhindern, dass weitere Havarieflüssigkeit (Farben, Lacke usw.) auslaufen kann und bei Regen die Schadstelle mittels Plane o.ä. abdecken, um ein Einschwemmen zu verhindern.
3. Benachrichtigung: Die kantonale Notrufzentrale ist zu informieren, damit die zuständigen Einsatzkräfte / Fachstellen klären können, ob weitere Umweltbereiche gefährdet und weitere Massnahmen zu treffen sind.
4. Massnahme: Den betroffenen Boden ausheben und vor Witterung geschützt zwischenlagern.
5. Entsorgung: Bei der Bauverwaltung oder dem zuständigen Amt abklären, wie der verschmutzte Boden entsorgt werden muss. Ausführliche Informationen zur Abfallentsorgung und den entsprechenden Anlaufstellen sind im Newsletter Nr. 4 aus dem Jahr 2025 zu finden.
6. Wiederherstellung: Den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

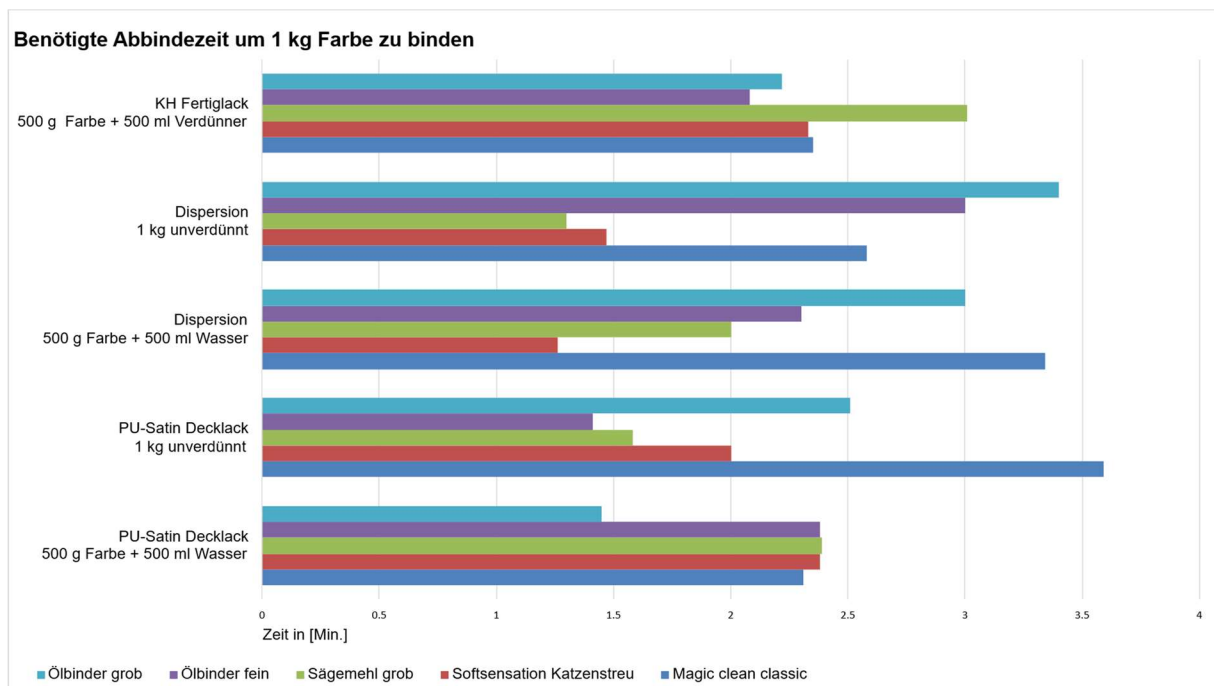
Sägemehl- / Bindemittelversuche der Malerschule

Bei den Betriebskontrollen des VUM wird kontrolliert, ob im Bereich, in welchem Farben und Lacke umgeschlagen werden, Bindemittel für den Havariefall bereitgehalten werden. Um den Malerbetrieben ein möglichst universelles und kostengünstiges Bindemittel empfehlen zu können, wurde mit den Malerlehrlingen der Ostschweizer Malerfachschule ein Projekt durchgeführt, in welchem verschiedene Bindemittel getestet und verglichen wurden.

In einem ersten Versuch wurde geprüft, wie viel Bindemittel benötigt wird, um 1 kg Farbe oder Lack aufzusaugen bzw. zu binden.



In einem zweiten Versuch wurde geprüft, wie lange es mit der zuvor eruierten Bindemittelmenge dauert, bis 1 kg Farbe oder Lack aufgesaugt bzw. gebunden wird.



Verwendete Bindemittel	gekauft bei:	Verpackungsgrösse:	Kosten inkl. MwSt.	Kosten pro kg/l inkl. MwSt.
Sägemehl grob	Landi	4 kg	3.75 Fr.	0.94 Fr./kg
PI-Bindemittel OEL-KLEEN 2000, fein	Schäfer Shop	50 kg	34.05 Fr.	0.68 Fr./kg
OEL-KLEEN Bindemittel, grob für innen und aussen	Schäfer Shop	17 kg	24.00 Fr.	1.41 Fr./kg
Magic clean classic	Coop	5 l	9.40 Fr.	1.88 Fr./l
Softsensation Katzenstreu	Coop	8 l	9.95 Fr.	1.24 Fr./l



Bindemitteltest



Bindemitteltest

Fazit des Versuchs

Mit grobkörnigem Sägemehl steht den Malereien im Havariefall ein kostengünstiges, schon in kleinen Mengen wirksames und ziemlich universell einsetzbares Bindemittel zur Verfügung. Bei Havarien mit lösemittelbasierten Stoffen hat sich in den Versuchen gezeigt, dass aufgrund der Abbindezeit ein Ölbindemittel vorzuziehen ist.

Der Versuch hat aufgezeigt, dass jedes der getesteten Bindemittel seine Vor- und Nachteile hat. Es ist somit individuell, je nach den eingesetzten Farben und Lacken abzuwägen, welches Bindemittel für den eigenen Betrieb am besten geeignet ist.

Das Wichtigste ist, dass im Havariefall ein Bindemittel zur Verfügung steht.

Hintergrundinformation: Vorgehen der Behörden bei einer Meldung einer Gewässerverschmutzung durch Dritte:



Farbrückstände im Gewässer
(Meldung durch Dritte)



Farbrückstände in der Meteor-
wasserkanalisation (Schadensuche)



Farbrückstände im Strassenschacht
(Farbquelle Schadensuche)

Wird eine Gewässerverschmutzung unbekannten Ursprungs festgestellt, rücken in der Regel die Polizei, die Feuerwehr sowie allenfalls die Bauverwaltung aus. Diese ziehen anschliessend den Umweltschadendienst bei. In der Folge wird abgeklärt, um welche Art der Verschmutzung es sich handelt und ob Sofortmassnahmen getroffen werden können, um eine Verschlimmerung der Situation zu verhindern.

Sofortmassnahmen wie Bachsperrern, Abpumpen in die Schmutzwasserkanalisation, Abpumpen zur Behandlung in einer Spaltanlage, Frischwasserzugabe zum Schutz der Fische und Kleinstlebewesen usw. trifft die Feuerwehr und bei Bedarf die Chemiewehr oder der Schadendienst. Zur Unterstützung kann auch eine Saugwagenfirma angeboten werden.

Für die Ursachensuche bzw. um weitere Einträge zu verhindern, sucht die Polizei, die Bauverwaltung und der Schadendienst die vorgelagerten Gewässer, die Kanalisation, Baustellen und ansässige Betriebe ab.

Parallel dazu wird die Fischereiaufsicht informiert, damit diese, falls nötig, Fische durch Abfischen oder Krebse durch Umsiedlung retten und eine Schadensbetrachtung vornehmen kann. Wenn Trinkwasserfassungen betroffen sein könnten, wird der Wasserwart angeboten, um diese abzuschalten.

Ist die Quelle der Verschmutzung gefunden, wird die Verschmutzung gestoppt und die Reinigungs- bzw. Aufräumarbeiten (z.B. Reinigung der Schächte, Leitungen und Gewässer) sowie die Entsorgung von verschmutztem Material in die Wege geleitet.

Kann ein Verursacher ermittelt werden, erfolgt eine Einvernahme durch die Polizei, da es sich bei einer Gewässerverschmutzung um ein Officialdelikt handelt. Es wird Anzeige erstattet und dem Verursacher können die Kosten für den Einsatz und eine Strafe wie z.B. eine Busse auferlegt werden. Dies ist abhängig vom Ausgang des Rechtsverfahrens.

Kann kein Verursacher ermittelt werden, müssen die Kosten durch die Allgemeinheit getragen werden, je nach Standort durch die Gemeinde oder den Kanton.



Illegale Entsorgung Farb- und Putz-
reste via Schmutzwasserkanalisation



Hebeanlage der Kläranlage



Abwasserstrasse der Kläranlage